

## **Stellungnahme des Bundesverbandes für Körper- und Mehrfachbehinderte zu dem Entwurf einer zwölften Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

### **I. Vorbemerkung**

Im Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte sind 240 regionale Selbsthilfeorganisationen zusammengeschlossen, in denen etwa 28.000 Mitglieder organisiert sind. Der überwiegende Teil der vertretenen Menschen ist von einer frühkindlichen cerebralen Bewegungsstörung betroffen. Dabei handelt es sich sowohl um Menschen mit Körperbehinderungen, deren Leben sich kaum von dem nichtbehinderter unterscheidet, als auch um Menschen mit schweren und mehrfachen Behinderungen, die ein Leben lang auf Hilfe, Pflege und Zuwendung angewiesen sind. Die unmittelbare Arbeit für und mit Menschen mit Behinderung und ihren Familien wird in den örtlichen Vereinen geleistet. Sie sind Träger von Einrichtungen und Diensten in allen Bereichen der Behindertenhilfe.

Der Bundesverband sieht in der Verordnung (EG) 1107/2006 des europäischen Parlaments und des Rates über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität vom 5. Juli 2006 einen weiteren wichtigen Schritt zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Die Durchsetzbarkeit dort formulierter Rechte von Flugreisenden mit Behinderungen setzt auf der einen Seite ein Instrumentarium voraus, dass Verstöße von FlugplatzbetreiberInnen, Luftfahrtunternehmen und ReiseveranstalterInnen gegen diese Rechte wirksam, verhältnismäßig und auch abschreckend ahndet. Zwingend hinzukommen muss auf der anderen Seite, dass Flugreisende mit Behinderungen über diese Rechte und die Wege ihrer Durchsetzbarkeit effektiv und umfassend informiert werden. Dieses notwendige Zusammenspiel hat der europäische Gesetzgeber erkannt und den Mitgliedsstaaten in den Artikeln 14, 15 und 16 dementsprechende Pflichten auferlegt.

Mit dem Entwurf einer zwölften Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung kommt Deutschland seinen Verpflichtungen nach Artikel 14 und Artikel 16 der Verordnung (EG) 1107/2006 nach, für Verstöße gegen die Verordnung Vorschriften über Sanktionen festzulegen und Durchsetzungsstellen dafür zu benennen. Offen bleibt die in Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EG) 1107/2006 festgelegte Verpflichtung der Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu treffen, damit Menschen mit Behinderung und Personen mit eingeschränkter Mobilität über ihre in der Verordnung verankerten Rechte und die Möglichkeit einer Beschwerde bei den Beschwerdestellen unterrichtet werden.

Der Bundesverband teilt die im Entwurf formulierte Ansicht, dass der Widerruf der Unternehmensgenehmigung der Luftfahrtunternehmen als grundsätzlich mögliche verwaltungsrechtliche Sanktion vorliegend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip widerspräche und begrüßt die Schaffung von Bußgeldvorschriften im Sinne des Ordnungswidrigkeitsrechts.

Er regt jedoch an zu prüfen, inwieweit parallel dazu die in der Einleitung der Verordnung (EG) 1107/2006 unter Punkt (18) angesprochene wirksame und verhältnismäßige Sanktionsmöglichkeit, Zahlung einer Entschädigung an die betroffene Person, realisiert werden könnte. Über den im Entwurf vorgesehenen erweiterten Ordnungswidrigkeitskatalog des § 108 LuftVZO hinaus, schlägt der Bundesverband vor, weitere Pflichten nach der Verordnung (EG) 1107/2006 in Ordnungswidrigkeitstatbestände zu überführen. Dabei handelt es sich schwerpunktmäßig um Informationspflichten der FlugplatzbetreiberInnen, Luftfahrtunternehmen und ReiseveranstalterInnen gegenüber Flugreisenden mit Behinderung und Mobilitätseinschränkungen.

## **Zu § 108 Absatz 4 des Entwurfs im Einzelnen:**

### **I. Klarstellende Formulierung**

Zur Klarstellung sollten der unter Punkt 1 bereits im Entwurf aufgenommene Ordnungswidrigkeitstatbestand durch folgende Formulierung ergänzt werden:

„1. entgegen Artikel 3 sich weigert, eine Buchung zu akzeptieren oder eine Person an Bord zu nehmen, **ohne dass eine Ausnahme nach Artikel 4 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2 vorliegt.**“

### **II. Überführung weiterer Pflichten nach der EG-Verordnung in OWi-Tatbestände**

Der Bundesverband schlägt vor, den im Entwurf vorgesehenen Ordnungswidrigkeitskatalog durch folgende Ordnungswidrigkeitstatbestände zu ergänzen:

#### **1.**

„entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 die dort genannten Informationen in der dort vorgesehenen Form nicht öffentlich zugänglich macht,“

„entgegen Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 die dort genannten Informationen nicht bekannt macht,“

Besonders Flugreisende mit Behinderung und eingeschränkter Mobilität sind aufgrund ihrer Einschränkungen darauf angewiesen ihre Reisen frühzeitig und zuverlässig zu planen. Der einfache und frühzeitige Zugang zu Informationen in geeigneter Form über Bedingungen ihrer Beförderung ermöglicht ihnen rechtzeitig geeignete und mögliche Flugverbindungen zu buchen und ist damit notwendige Voraussetzung für selbstbestimmte Teilhabe. Die Verletzung von Informationspflichten sollte daher sanktionierbar sein.

#### **2.**

„entgegen Artikel 4 Absatz 4 nicht unverzüglich über die Gründe unterrichtet oder diese Gründe auf Verlangen nicht in Schriftform übermittelt,“

Erst die Kenntnis der Ablehnungsgründe versetzt Flugreisende mit Behinderungen in die Lage abschätzen zu können, ob ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) 1107/2006 vorliegt und sie ggf. Beschwerde gegen die Entscheidung einlegen sollten. Sie ist damit eine wesentliche Voraussetzung, um die Durchsetzung von Rechten zu ermöglichen. Verweigert das Luftfahrtunternehmen, sein Erfüllungsgehilfe oder ein Reiseunternehmen diese Aufklärung, so bedarf es eines wirksamen Sanktionsinstrumentes, um diese Auskünfte zu erhalten.

**3.**

„entgegen Artikel 5 Absatz 2 die in Absatz 1 genannten Ankunfts- und Abfahrtsorte deutlich ausweist und grundlegende Informationen über den Flughafen in zugänglicher Form vermittelt,“

Aufgrund ihrer Behinderung fällt es vielen Menschen mit Behinderungen schwerer als Menschen ohne Behinderung sich an neuen, insbesondere schlecht überschaubaren Orten wie Flughäfen zurechtzufinden. Hier sind sie daher verstärkt auf deutliche Ausschilderungen zu Ankunfts- und Abfahrtsorten und Informationen über den Flughafen in zugänglicher Form angewiesen. Kommt der/die FlughafenbetreiberIn dieser Pflicht nicht nach, so muss ein Durchsetzungsinstrument zur Verfügung stehen.

**4.**

„entgegen Artikel 6 Absatz 2 die betreffenden Informationen in der dort vorgesehenen Zeit nicht weiterleitet,“

**5.**

„entgegen Artikel 7 Absatz 1 die dort genannte Hilfe nicht oder nicht in geeigneter Form leistet, obwohl die Bedingungen nach Absatz 1 und Absatz 4 vorlagen,“

Düsseldorf, 19.06.07